



Rechtsjournal für März 2019



Gericht: BGH
Aktenzeichen: VIII ZR 54/18
Datum: 06.02.2019

Bestimmtheit des Klagebegehrens bei der Saldoklage

ZPO
§ 253

LEITSATZ: Geht es im Rahmen einer Klage, mit der Forderungen aus einem Mietvertrag geltend werden, die der Vermieter u.a. auf ein fortgeschriebenes (tabellarisches) Mietkonto stützt, auch um die Verrechnung einer dem Mieter erteilten Gutschrift, kommt eine entsprechende Anwendung des § 366 II BGB in Betracht. Werden in einem Mietkonto neben der Nettomiete auch Nebenkostenvorauszahlungen eingestellt, so bringt der Vermieter damit bei Fehlen weiterer Erklärungen zum Ausdruck, dass er diese Ansprüche (und nicht Nachforderungen aus Abrechnungen) zum Gegenstand seiner Klage macht.

SACHVERHALT

Der Beklagte ist seit Ende des Jahres 2000 Mieter einer Wohnung der Klägerin in Kempten (Allgäu). Mit der Klage macht die Klägerin Forderungen aus dem Mietvertrag geltend, die sie u.a. auf ein fortgeschriebenes (tabellarisches) Mietkonto stützt, in das sie Mietforderungen, Zahlungen und Gutschriften eingestellt hat und das mit einem Forderungsbetrag i.H.v. rd. 1.300 € endet.

LÖSUNG

Die Klage ist entgegen der Auffassung des LG zulässig. Insbesondere ist der Gegenstand des erhobenen Anspruchs, was vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen ist, hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 II Nr. 2 ZPO. Das LG hat zu strenge Anforderungen an die Bestimmtheit des Klagebegehrens gestellt.

Es handelt sich bei einer Klage wegen Mietzahlungsrückständen des Mieters, die auf eine Forderungsaufstellung gestützt ist, in der der Vermieter die geschuldeten Bruttomieten den vom Mieter gezahlten Beträgen und diesem erteilten Gutschriften gegenüberstellt, nicht um eine „unzulässige Saldoklage“, wenn die Einzelforderungen in der Aufstellung nach Betrag und nach Monat ausgewiesen werden. Das LG hat verkannt, dass beim Fehlen einer näheren Aufschlüsselung des Klagebegehrens eine Auslegung des Klageantrags geboten ist und dabei auch ein Rückgriff auf die gesetzliche Anrechnungsreihenfolge des § 366 II BGB (ggf. in entsprechender Anwendung) in Betracht kommt.

In der von der Klägerin vorgelegten tabellarischen Forderungsaufstellung zum Mietkonto sind beginnend mit einem



Guthaben zugunsten des beklagten Mieters (2,63 €) die in dem betreffenden Monat jeweils zu zahlende Bruttomiete, die tatsächliche Mietzahlung, eine hiernach bestehende Differenz und der sich danach ergebende Rückstand aufgeführt sowie nach dem Monat Juni 2014 eine Gutschrift zugunsten des Mieters aus der Betriebskostenabrechnung 2012 eingetragen. Ebenso hat die Klägerin die Zusammensetzung der von ihr begehrten Miete (inkl. Nebenkostenvorauszahlungen) jeweils für die einzelnen Monate mitgeteilt. Im Übrigen hat sich die Klägerin auf eine Verrechnung nach § 366 II BGB berufen und erläuternd ausgeführt, aus der tabellarischen Aufstellung ergebe sich, dass sie jeweils die im Monat eingegangene Mietzahlung mit dem laufenden Monat verrechnet habe; wenn mehr als monatlich geschuldet gezahlt worden sei, habe sie den Mehrbetrag gem. § 366 II BGB mit der jeweils ältesten noch ausstehenden Forderung aus dem eingeklagten Zeitraum verrechnet. Mit diesem Vortrag der Klägerin im Prozess hat diese den Klagegegenstand im vorliegenden Verfahren i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt dargelegt.

Von der Klägerin kann vorliegend aus Rechtsgründen nicht verlangt werden, dass sie die aus ihrer Sicht maßgebliche Verrechnungsreihenfolge nach § 366 II BGB für jede einzelne Position im Einzelnen selbst beschreibt. Es kommt vielmehr maßgeblich darauf an, ob sich aus der Forderungsaufstellung des Mietkontos unter Heranziehung der ergänzenden Angaben der Klägerin zur Höhe der Nettomiete und der Nebenkostenvorauszahlung sowie bei Heranziehung der Verrechnungsgrundsätze des § 366 II BGB, auf den sich die Klägerin ausdrücklich berufen hat, eine Zuordnung von Gutschriften und Zahlungen auf die im Mietkonto aufgeführten Forderungen vornehmen lässt, was das Gericht im Rahmen der Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen von Amts wegen zu beachten hat.



Gericht: BAG
Aktenzeichen: 7 AZR 733/16
Datum: 23.01.2019

Befristung: Anschlussverbot auch nach 8 Jahren

TzBfG
§ 14 II 2

LEITSATZ: Die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags ist gem. § 14 II 2 TzBfG unzulässig, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits acht Jahre zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, das etwa eineinhalb Jahre andauerte und eine vergleichbare Arbeitsaufgabe zum Gegenstand hatte. Das Verbot der sachgrundlosen Befristung kann aber dann unzumutbar sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt, völlig anders gear- tet war oder nur sehr kurz andauert hat.

SACHVERHALT

Der Kläger war von März 2004 bis zum September 2005 als gewerblicher Mitarbeiter bei der Beklagten tätig. Im August 2013 stellte die Beklagte den Kläger erneut sachgrundlos befristet für die Zeit bis Ende Februar 2014 als Facharbeiter ein. Die Parteien verlängerten die Vertragslaufzeit mehrfach, zuletzt bis August 2015. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt nicht geendet hat. ArbG und LAG gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten hatte vor dem BAG keinen Erfolg.

LÖSUNG

Nach § 14 II 2 TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Im Jahr 2011 hat das BAG zwar entschieden, § 14 II 2 TzBfG erfasse in verfassungskonformer Auslegung nicht solche Vorbeschäftigungen, die länger als drei Jahre zurückliegen. Diese Rechtsprechung kann je-



doch nach einer Entscheidung des BVerfG hierzu nicht aufrechterhalten werden (BVerfG, 1 BvL 7/14 = RA 2018, 421).

Laut BVerfG hat das BAG durch die Annahme, eine sachgrundlose Befristung sei nur dann unzulässig, wenn eine Vorbeschäftigung weniger als drei Jahre zurückliege, die Grenzen vertretbarer Auslegung gesetzlicher Vorgaben überschritten. Der Gesetzgeber habe eine solche Karenzzeit erkennbar nicht regeln wollen. Allerdings können und müssen die Fachgerichte auch nach Auffassung des BVerfG durch verfassungskonforme Auslegung den Anwendungsbereich von § 14 II 2 TzBfG einschränken, soweit das Verbot der sachgrundlosen Befristung **unzumutbar** ist, weil eine Gefahr der Kettenbefristung in Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit der Beschäftigten nicht besteht und das Verbot der sachgrundlosen Befristung nicht erforderlich ist, um das unbefristete Arbeitsverhältnis als Regelbeschäftigungsform zu erhalten.

Das Verbot der sachgrundlosen Befristung kann demzufolge insbesondere dann unzumutbar sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lang zurückliegt, völlig anders geartet war oder nur sehr kurz andauert hat. Um einen solchen Fall handelt es sich hier jedoch nicht, insbesondere lag das vorangegangene Arbeitsverhältnis acht Jahre und damit nicht sehr lang zurück. Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Befristung im Vertrauen auf die im Jahr 2011 ergangenen Entscheidungen des BAG vereinbart zu haben. Sie musste bei Abschluss der Verträge mit dem Kläger jedenfalls die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die vom BAG vorgenommene verfassungskonforme Auslegung der Norm vor dem BVerfG keinen Bestand haben könnte.

Gericht: ArbG Verden
Aktenzeichen: 2 Ca 227/18
Datum: 15.01.2019

DFB-Schiedsrichter sind keine Arbeitnehmer

BGB
§ 611a

LEITSATZ: Fußball-Schiedsrichter sind keine Arbeitnehmer des Deutschen Fußball-Bunds e.V. (DFB). Sie sind weder in den Betrieb des DFB eingegliedert noch weisungsgebunden.

SACHVERHALT

Der Kläger ist Schiedsrichter in der dritten Fußball-Bundesliga. Im Mai 2018 war er das letzte Mal als Schiedsrichter im Einsatz, danach hat der DFB ihn nicht mehr auf der DFB-Liste für Schiedsrichter im Elitebereich geführt. Der Kläger begehrte die Entfristung seines Vertrags. Das Gericht hat die Klage abgewiesen.

LÖSUNG

Zwischen den Parteien besteht kein unbefristetes Arbeitsverhältnis, denn der Kläger ist bereits kein Arbeitnehmer des Sportverbands. Schiedsrichter sind nicht in den Betrieb des DFB eingegliedert und sind auch nicht von Weisungen des Verbands abhängig.

Das Gericht konnte weder in den (Rahmen-)Schiedsrichtervereinbarungen noch den einzelnen Spielaufträgen ein Arbeitsverhältnis erkennen.

Anm.: Damit können Schiedsrichter weder die Entfristung ihrer Verträge nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) noch eine Beschäftigung als Arbeitnehmer verlangen.



Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 2 Ws 51/17
Datum: 09.10.2018

Betrug durch Geltendmachung nicht bestehender Forderungen

StGB
§ 263

LEITSATZ: Im Fall der Geltendmachung einer unberechtigten Forderung kann der Tatbestand des Betrugs auch dann erfüllt sein, wenn Täter und Opfer wissen, dass die geltend gemachte Forderung nicht berechtigt ist, aber über die Möglichkeit der Durchsetzung durch die Täter geirrt wird.

SACHVERHALT

Die Angeschuldigten stellten Rechnungen über nicht bestehende Forderungen aus. Zahlten die Betroffenen nicht, erfolgten Mahnungen über Scheinfirmen bzw. existierende Inkassofirmen mit Androhung von rechtlichen und finanziellen Konsequenzen. Erfolgte danach weiterhin keine Zahlung, ergingen weitere Mahnungen, mit denen weitere, durch die erneute Mahnung bedingte Forderungen geltend gemacht wurden. Laut OLG Frankfurt a. M. ist das Hauptverfahren zu eröffnen.

LÖSUNG

Das LG, das die Eröffnung aufgrund fehlenden Irrtums der Betroffenen ablehnte, hat übersehen, dass die Drohungen zumindest auf der Ebene der Mahnungen auch eine Täuschung darstellen. Wer unter Vorspiegelung von diversen Inkassounternehmen, denen man sich bei Nichtzahlung bedienen will, unter Verwendung weiterer Täuschungen und Drohungen suggeriert, dass er über Beweismittel verfügt, die die Forderung untermauern und sich deswegen rühmt, diese Forderung auch durchsetzen zu können, täuscht über die Tatsachen, forderungsberechtigt zu sein, die Forderungen beweisen und diese auch gegen Widerstand durchsetzen zu können. Insofern ist in dem Drohelement („zu vollstrecken“) auch ein Täuschungselement enthalten, über die entsprechenden Beweismittel zu verfügen. Es kommt nicht nur ein Irrtum über das Bestehen der Forderungen infrage, sondern auch ein Irrtum über die Abwehrmöglichkeiten einer Durchsetzung.